

Interpellation Dürr-Widnau (4 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2010

Reduktion staatlicher Drucksachen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. November 2010

Patrick Dürr-Widnau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 7. Juni 2010 nach Möglichkeiten, die grosse Zahl an Drucksachen des Kantons zu reduzieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Dienststellen der Staatsverwaltung erstellen und verteilen eine stattliche Zahl von Drucksachen in Form von Broschüren, Heften, Faltblättern und dergleichen. Diese Drucksachen lassen sich in zwei Kategorien gliedern:

- Gesetzliche Bestimmungen verpflichten Behörden, Dienststellen und Anstalten, mit Geschäfts- und Jahresberichten Rechenschaft über Aufgabenerfüllung und Geschäftsführung abzulegen.
- Behörden, Dienststellen und Anstalten informieren über Dienstleistungen, Produkte, Entwicklungen usw. die Gemeinden, die Medien, interessierte Dritte und die Öffentlichkeit.

Herstellung und Verteilung solcher Drucksachen beanspruchen Zeit, benötigen Papier und verursachen Kosten, wie dies in der Interpellation zu Recht festgehalten wird. Die Erfahrung zeigt indessen, dass auch heute noch ein relativ grosser Adressatenkreis mit Drucksachen besser erreicht wird und direkter angesprochen werden kann als auf dem elektronischen Weg. Bekannt ist auch, dass die heute üblichen Produktionsverfahren sehr ansprechend gestaltete Drucksachen mit einem begrenzten zeitlichen und finanziellen Aufwand erlauben. Genügt jedoch die Information auf dem elektronischen Weg, löst die Internetpublikation zunehmend die Drucksache ab.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Informationsbedarf von Dienststellen sowie das Bedürfnis des Adressatenkreises sind für den Entscheid massgebend, ob eine Drucksache überhaupt hergestellt wird. Aufgrund von Rückmeldungen der Adressatinnen und Adressaten – die auch indirekt in Form von Nachfragen bei der Dienststelle erfolgen können – werden Publikationen erstellt, optimiert oder eingestellt. Zeitaufwand und Kosten für die Produktion und Verteilung hängen vom Zielpublikum ab. Daneben bestimmen rechtliche Grundlagen über die Rechenschaftsablage die Form von Geschäfts- und Jahresberichten oder dergleichen.

Der Entscheid über die freiwillige Produktion von Drucksachen liegt bei der vorgesetzten Behörde bzw. Dienststelle, letztlich beim Departement und der Staatskanzlei. Anlass zur periodischen Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs von Publikationen gibt insbesondere die jährliche Budgetierung des entsprechenden finanziellen Bedarfs der Dienststelle.

2. Möglichkeiten, Zahl, Umfang und Gestaltung von Drucksachen zu reduzieren, sind:
 - Reduktion der Auflage und Beschränkung auf den Adressatenkreis, der aufgrund des Publikationsinhaltes einen unmittelbaren Bezug zur Drucksache hat;
 - Reduktion des Umfangs einer Drucksache mit Konzentration auf das absolut Notwendige der Information;

- Vereinfachung der Gestaltung von Drucksachen, zum Beispiel in Bezug auf Aufmachung oder Farbgebung;
- Ablösung der Drucksachen durch Angebot der Informationen in den elektronischen Medien;
- Verzicht auf die Publikation.

An erster Stelle muss die kritische Beurteilung stehen, ob Drucksachen wirklich erforderlich sind. Vor dem vollständigen Verzicht auf Drucksachen kann die Alternative stehen, die Information in den elektronischen Medien anzubieten.

3. Art. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) legt fest, dass die Staatsverwaltung die Aufgaben gesetzmässig, zweckmässig, verhältnismässig und im Rahmen des Gesetzes wirtschaftlich zu erfüllen hat. Diese Grundlage gibt den Rahmen für die Staatstätigkeit und damit auch für Dienststellen, die Drucksachen produzieren und verteilen. Sie sind gehalten, einerseits durch eigene Beurteilung und andererseits aufgrund von Feedbacks von dritter Seite sowie durch Adressaten- und Kundenumfragen den Bedarf nach gedruckten Publikationen periodisch zu überprüfen und gestützt darauf Änderungen in der Gestaltung zu realisieren oder auf die Publikation zu verzichten. Nötigenfalls haben vorgesetzte Dienststelle oder Behörden entsprechende Dienstanweisungen zu erlassen.

Für Dienststellen, denen von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, mit Geschäfts- und Jahresberichten oder dergleichen Rechenschaft über Aufgabenerfüllung und Geschäftsführung abzulegen, besteht Gestaltungsspielraum darin, Zahl und Auflage sowie Aufmachung und Layout gezielt auf den Inhalt der Berichterstattung und auf den Adressatenkreis auszurichten.

4. Mit dem «Neuen Erscheinungsbildes des Kantons St.Gallen» wird der visuelle Auftritt des Kantons wieder zeitgemäss. Der Kanton wird dadurch in seinen Aufgaben und Dienstleistungen sichtbar und in seinen Kernwerten besser erfahrbar. Der Geltungsbereich bestimmt, welche Dienststellen und Anstalten künftig mit einheitlicher Corporate Identity auftreten. Mit dem Ziel, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie die Universität, die Fachhochschule und die Spitäler, zu stärken und gegenüber ihren Mitbewerbern noch besser zu positionieren, hat die Regierung diese vom Geltungsbereich ausgenommen. Für alle anderen Dienststellen ist das neue Erscheinungsbild ab 1. März 2011 verbindlich. Dadurch werden die heute bestehenden Unterschiede im Erscheinungsbild zu einem erheblichen Teil beseitigt.